

England vor der Wahl: Babys als Zellspender oder nicht?

London. Um das Leben des zwei-jährigen Zain Hashmi zu retten, wollen britische Ärzte im Reagenzglas ein Geschwisterkind erzeugen. Wie die „Financial Times Deutschland“ (FTD) berichtet hat das Park Hospital in Nottingham bei der zuständigen Behörde, Human Fertilization and Embryology Authority, einen entsprechenden Antrag gestellt.

Geplant sei, mehrere Embryos zu erzeugen, per Gencheck das ideale auszuwählen und der Mutter einzupflanzen. Nach der Geburt sollen Zellen aus dem Plazenta-Gewebe, das normalerweise weggeworfen werde, entnommen werden. Diese Zellen könnten den Jungen retten, der an erblichen Form der Blutarmut leide.

Lebensschützer wandten sich dem Bericht zufolge gegen die Auswahl von Babys als Zellspender. Stellvertretend zitiert die Zeitung Rachel Heath von der Anti-Abtreibungsgruppe Life mit den Worten: „Wir zeigen keinen angemessenen Respekt für das Leben, wenn wir Menschen produzieren. Kinder sind Geschenke, die begrüßt und nicht ausgebeutet werden sollen.“

Bei der Produktion von Kindern handelt es sich um eine besondere Form der Präimplantationsdiagnostik (PID), über deren Zulassung in Deutschland gestritten wird. Die Entscheidung zur PID ist nach Darstellung der FTD auf die nächste Legislaturperiode verschoben worden, weil die Entscheidung über die Forschung mit embryonalen Stammzellen eine größere wirtschaftliche Bedeutung habe.

High Court: therapeutisches Klonen unzulässig

London. Der britische High Court hat die Verordnung, mit der Anfang des Jahres das Klonen menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken auf der Insel legalisiert worden war, für unzulässig erklärt. Das meldete die britische BBC im November. Das oberste Zivilgericht Großbritanniens entsprach mit seiner Entscheidung einer Klage britischer Lebensrechtler. Diese hatte geltend gemacht, die Verordnung, mit dem Großbritannien als weltweit erster Staat das sogenannte therapeutische Klonen erlaubt hat, leite sich von einem 1991 geänderten Gesetz zur „Künstlichen Befruchtung und Embryonenforschung“ her. Der „Human Fertilisation and Embryology Act“, der Experimente mit menschlichen Embryonen während der ersten zwei Lebens-

wochen erlaubt, bezöge sich jedoch lediglich auf solche Embryonen, die durch Verschmelzung von Ei- und Samenzelle entstanden seien. Das aber sei beim Klonen nicht der Fall. Folglich sei die erlassene Verordnung nicht durch geltendes Recht gedeckt. Das Gericht, dass dieser Auffassung folgte, räumte der Regierung das Recht ein, in Revision zu gehen.

Nach Ansicht von Experten wird das überraschende Urteil des High Court die öffentliche Debatte über den wissenschaftlichen und medizinischen Umgang mit menschlichen Embryonen neu entfachen. Der Grund: Die in Grossbritannien geltende Rechtslage verpflichtet die Regierung, bei der Verabschiedung eines Gesetzes eine Vereinbarkeitserklärung darüber zu veröffentlichen, dass dieses Gesetz sich nicht im Widerspruch zum europäischen Recht befinde.

Um dies zu umgehen, hatte die britische Regierung die Bestimmungen zum therapeutischen Klonen nicht als Gesetz, sondern als Verordnung in das Parlament eingebracht. Mit ihrer Klage haben die britischen Lebensrechtler nun dafür gesorgt, dass dieser Schachzug durch das Gericht nachträglich aufgehoben werden konnte. Das britische Unterhaus hatte die Anfang des Jahres in Kraft getretene Verordnung nach einer heftigen Debatte im Dezember 2000 mit einer Zweidrittelmehrheit gebilligt.

Förderung der Embryonen-Forschung gebilligt

Strassburg. Forschung an menschlichen Embryonen soll künftig mit Mittel der EU gefördert werden können. Das berichtet die „Frankfurter Rundschau“. Bei der Abstimmung im Europäischen Parlament stimmten die Abgeordneten Mitte November mehrheitlich gegen die Empfehlungen des Sonderausschusses für Humangenetik, der sich gegen eine Finanzierung der Embryonenforschung aus EU-Steuergeldern ausgesprochen hatte. Das Parlament hatte zu entscheiden, welche Forschungsbereiche durch das von der EU-Kommission vorgelegte VI. Forschungsrahmenprogramm erfasst werden sollen, das für die Jahre 2002 bis 2006 Ausgaben Höhe von rund 32 Milliarden Mark vorsieht.

Der Vorlage zufolge sollen nur solche Experimente mit Embryonen in die Förderung aufgenommen werden, die bei künstlichen Befruchtungen „übrig blieben“ und sonst auf andere Weise vernichtet worden wären. Die deutschen Christdemokraten und die Grünen stimmten

gegen die Vorlage. Die Parlamentarier nahmen allerdings auch Änderungsanträge an, die unter anderem Eingriffe in die menschliche Keimbahn und die Erzeugung menschlicher Embryonen für Forschungszwecke ausschliessen. Damit wurde auch das so genannte therapeutische Klonen, aus der europäischen Forschungsförderung ausgeschlossen.

Die in Deutschland, Österreich, Portugal und Irland geltende Verbote der Embryonenforschung werden von der Entscheidung des Europäischen Parlaments nicht tangiert. „Das bedeutet, dass nun mit Geldern deutscher Steuerzahler anderswo gefördert wird, was in Deutschland verboten ist“, zitiert die Frankfurter Rundschau, die EU-Abgeordneten Hiltrud Beyer (Grüne) und Peter Liese (CDU).

Schadensersatz: Weil das Kind lebt

Paris. Empörung in Frankreich: Das Kassationsgericht von Paris gab jetzt der Klage einer Mutter statt, die einen Arzt auf Schadensersatz verklagt hatte, weil ihr Sohn Lionel lebt. Das berichtet die Tageszeitung „Die Welt“ Ende November. Der Junge, der 1995 geboren wurde, leidet unter dem Down-Syndrom. Diese auf eine Chromosomenstörung zurückzuführende Erkrankung, früher Mongolismus genannt, kann zu schweren körperlichen und geistigen Behinderungen führen.

Die Mutter hatte im Namen ihres Kindes Schadensersatz eingeklagt, da sie nicht ausreichend über die mögliche Behinderung des Kindes informiert worden sei. Eine Abtreibung habe sie deshalb nicht in Erwägung ziehen können.

Bereits im vergangenen Jahr waren der Mutter in einem Verfahren in Rennes umgerechnet rund 200.000 Mark Entschädigung zugesprochen worden. Da der Betrag aus Sicht der Klägerin zu niedrig ausgefallen war, ging sie in Revision. Die höchstrichterliche Instanz verfügte nun, dass der Klägerin eine höhere Summe zustehe, die noch festzulegen sei. Die Mutter des kleinen Lionel hatte 1,35 Millionen Mark Pflegekosten für ihr Kind gefordert.

Wie die Welt weiter berichtet, befürchten Rechtsexperten nun eine Welle von Prozessen. Das Urteil böte Behinderten eine Grundlage, um gegen die eigenen Eltern zu klagen. Und: Viele Ärzte seien entsetzt, da Mediziner nun zur Rechenschaft gezogen werden könnten, weil sie Menschen wie dem kleinen Lionel ein Recht auf Leben zusprächen.